

1 Grundlagen

1.1 Corona Schutzverordnung aktuelle Fassung

Maßgebend für den Spielbetrieb des SCR ist die Corona Schutzverordnung des Landes Nordrhein Westfalen in seiner aktuell gültigen Fassung.

Maßgeblich für die Sportausübung sind ausschließlich die Regelungen der Corona-Schutzverordnung, nicht andere Angaben etwa aus Medienberichten oder Onlineforen.

1.2 Corona Konzept SC Rondorf in der aktuell gültigen Fassung

Der SC Rondorf 1912 e.V. besitzt ein Corona Konzept, welches in seiner aktuell gültigen Fassung für alle Personen bindend ist.

2 Allgemeine Hygieneregeln

Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds (Zonen 2 und 3). Ausnahmen sind anhand lokaler behördlicher Verordnungen auszurichten. • In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld (Zone 1) einzuhalten. • Körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen. • Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch). • Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände. • Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

3 VERDACHTSFÄLLE COVID-19

Es sind Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen: • Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei symptomfreiem Gesundheitszustand möglich. • Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten: - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen. • Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Es wird jedoch empfohlen, die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb zu nehmen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen in demselben Haushalt.

4 ORGANISATORISCHES

Es gelten immer die jeweils lokal gültigen Verordnungen. • Benennung einer Person im Verein, die als Ansprechpartner*in für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs zuständig ist. Der Gastverein hat ebenfalls eine Person als Ansprechpartner zu benennen, der die verantwortliche Person des SCR bei der Durchsetzung der Hygieneregelungen gegenüber Personen, die eindeutig dem Gastverein zuzuordnen sind, zu unterstützen. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. sind der Sportstätte zu verweisen. • Vor der Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs müssen alle

Author: Corona Team page 1 of 4 9/21/2020



teilnehmenden Personen mit Berechtigung für Zone 1 und 2 rechtzeitig aktiv über die Hygieneregeln in verständlicher Weise informiert werden. Dies gilt im Spielbetrieb für sämtliche Personen des Heim- und des Gastvereins sowie für die Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen. • Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden.(Anm.: Die BZA ist eine städtische Sportanlage, es gelten die Vorgaben der Stadt Köln. Bei den verantwortlichen Personen des SCR oder auf www.SCR1912.de kann das aktuelle Corona Konzept des SCR eingesehen werden)

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit sind alle Personen verpflichtet sich unaufgefordert bei Betreten der Anlage zur registrieren.

Eine vorgefertigte Anwesenheitsliste wird vom SC Rondorf akzeptiert und kann bei Betreten der Platzanlage an unsere verantwortliche Person übergeben werden.

Weitere Registrierungsmöglichkeiten werden von SC Rondorf angeboten.

5 ZONEN

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

5.1 ZONE 1 "INNENRAUM/SPIELFELD"

In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn)

befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:

- Spieler*innen
- Trainer*innen
- Funktionsteams
- Schiedsrichter*innen
- Sanitäts- und Ordnungsdienst
- Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- Das Betreten der Zone 1 hat unter Wahrung der Abstandsregelung zu erfolgen
- Sofern Medienvertreter*innen im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung

5.2 ZONE 2 "UMKLEIDEBEREICHE"

Der Umkleidebereich auf der BZA Sürther Feld wird von der Stadt Köln zur Verfügung gestellt. Der Umkleidebereich auf der Platzanlage Pastoratsstr. wird bei voriger Bedarfsanmeldung der Heimmannschaft zur Verfügung gestellt. Sofern die Benutzung erlaubt ist, sind die Trainer und/oder die verantwortlichen Personen der jeweiligen Mannschaften für die Einhaltung der folgenden Regelungen verantwortlich. Generell wird empfohlen, dass die Mannschaften bereits umgezogen anreisen und die Möglichkeit der Umkleidekabinen nicht nutzen. Das benutzen geschieht auf eigene Gefahr der Personen und liegt nicht in der Verantwortung des SC Rondorf.



In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:

- Spieler*innen
- Trainer*innen
- Funktionsteams
- Schiedsrichter*innen
- Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Nutzen verschiedene Gruppen dieselbe Räumlichkeit, muss eine ausreichende Wechselzeit eingeplant werden.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Duschanlagen durch beide Teams, sollte dies nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen sollte auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden.

5.3 ZONE 3 "PUBLIKUMSBEREICH"

Die Zone 3 "Publikumsbereich" bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel (Ausnahme Überdachungen) sind.

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen in Zone 3 die Sportstätte über einen/mehrere offizielle Eingänge betreten.
- Zudem ist eine namentliche Erfassung aller
 Besucher*innen vorzunehmen, sofern die jeweiligen Rechtsverordnungen (Corona-Verordnungen) der Länder oder sonstige lokale Rechtsvorschriften dies vorsehen.
- Zur Einhaltung der Abstandsregelung empfehlen sich die Pfosten der Platzumrandung/Bande (min. 1 freigelassenes Feld) um Zone 1.
- Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z. B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Gastronomiebereiche), sind separat zu betrachten und auf Grundlage der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben.
 - Auf der BZA Sürther Feld betreibt der SC Rondorf keine eigenen Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume sowie Gastronomiebereiche)



6 HAFTUNGSHINWEIS

Bei Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren. Das bedeutet aber noch keine generelle Haftung der Vereine und der für die Vereine handelnden Personen für eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 im Rahmen des Trainings- oder Spielbetriebs. Denn es ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften insoweit nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der SCR keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der obenstehenden Empfehlungen. Diese verstehen sich als Hilfestellung und Richtlinie für den Sportbetrieb des SCR, nicht aber als Rechtsberatung.

Die rechtliche Grundlage bildet die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mitsamt Anlagen, die Sie in der jeweils aktuellen Fassung hier finden:

https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie Aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, weitergehende Beschränkungen zu erlassen (vgl. § 16 Satz 2 CoronaSchVO NRW). Bitte informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden vor Ort, welche Voraussetzungen für Ihren Sportbetrieb gelten.

Dieses Corona Konzept gilt somit ergänzend und zusätzlich zu den in der aktuellen Coronaschutzverordnung geltenden Bestimmungen. Alle Beteiligten sind somit verpflichtet sich vor Teilnahme am Angebot und Betreten der Platzanlagen des SCR sich über die aktuell gültigen Bestimmungen eigenverantwortlich zu informieren.

Die Teilnahme an den Angeboten und das Betreten der Platzanlagen des SCR geschieht auf freiwilliger Basis der Beteiligten. Entsprechend stellen die Beteiligten den SCR von jeglichen Schadensansprüchen aus der Folge der Teilnahme und Betreten der Platzanlage frei.